



# Anschlussvertrag für das Kabelnetz Märstetten

Zwischen der Politischen Gemeinde Märstetten, vertreten durch die **Technischen Gemeindewerke Märstetten, Dorfstrasse 17, 8560 Märstetten, als Dienstleistungserbringer (nachstehend TWM genannt)** und **dem jeweiligen Grundeigentümer (nachstehend Eigentümer genannt)** wird gestützt auf des «Reglement über die Kabelnetzverteilanlage» vom 04.11.1991 sowie diesbezügliche Gemeinde-ratsbeschlüsse folgender Vertrag über den Anschluss folgender Liegenschaft ans Kabelnetz Märstetten und die Lieferung bzw. den Bezug von Dienstleistungen geschlossen:

## A Grundeigentümer

Name/Firma: ..... Vorname(n): .....  
Adresse: ..... PLZ / Ort: .....  
Telefon: ..... E-Mail: .....

## B Angeschlossene Liegenschaft

Objekt: ..... Strasse/Nr.: .....  
Parz. Nr.: ..... PLZ / Ort: .....  
Anzahl Bezüger (Wohn-/Büroeinheiten): ..... Gebäude:  Neubau  Bestehendes Gebäude

## C Gewünschter Bereitstellungstermin

Datum: .....

## D Kostenübersicht und Zahlungsbedingungen

### Einmaliger Anschlussbeitrag

..... Grundtaxe <sup>1</sup> (Anschlussgebühr) pro Liegenschaft:	Fr. ....
..... Reduktion um 50% bei Neuerschliessungen mit Perimeterpflicht <sup>2</sup> :	Fr. ....
..... Taxe pro Wohn-/Geschäftseinheit <sup>3</sup> :	Fr. ....
Zwischentotal:	Fr. ....
Mehrwertsteuer (MwSt.):	Fr. ....
<b>Totalbetrag, zahlbar innert 30 Tagen:</b>	<b>Fr. ....</b>

### Kostentragung für die Erstellung des Hausanschlusses

- |                                   |                                       |                                 |
|-----------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Kosten für Tiefbauarbeiten:    | zulasten Grundeigentümer <sup>4</sup> | (ab Verteilkabine)              |
| 2. Kosten für Koaxial-/Glaskabel: | zulasten Grundeigentümer <sup>5</sup> | (bis zum Hausübergabepunkt HÜP) |
| 3. Kosten für Hausverteilstärker: | zulasten Grundeigentümer <sup>6</sup> | (sofern nötig)                  |
| 4. Kosten für Hausinstallationen: | zulasten Grundeigentümer <sup>7</sup> | (Technik nach Branchen-Norm)    |

<sup>1</sup> Die Grundtaxe entspricht sinngemäss dem Einkauf in die technischen Infrastrukturen des vorgelagerten Verteilnetzes.

<sup>2</sup> Reduktion nur bei Zahlung des Baukostenbeitrags innert 30 Tagen nach Zustellung der Bauabrechnung.

<sup>3</sup> Die Taxe pro Wohneinheit dient zur Deckung der erhöhten Versorgungsaufwands im Verteilnetz.

<sup>4</sup> Die Kosten für Tiefbauarbeiten (Neubepflanzung, Deckbeläge und Graben) gehen sowohl beim Neubau als auch bei Reparaturen oder Verlegungen zu Lasten des Grundeigentümers

<sup>5</sup> Die Kabel werden durch die TWM geliefert und eingezogen. Der Hausübergabepunkt HUP befindet sich in der Regel im Aussenzählerkasten und an einer geeigneten Stelle im Keller.

<sup>6</sup> Hausverteilstärker haben den techn. Vorschriften der TWM zu entsprechen und müssen rückwegtauglich sein.

<sup>7</sup> Hausverteilanlagen müssen den techn. Vorschriften der TWM entsprechen und rückwegtauglich sein. Es sind korrekt berechnete Medien-Steckdosen (3-Loch-System) zu verwenden.



## **E Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Anschlussvertrag für das Kabelnetz Märstetten**

### **1. Hausanschluss**

Dieser Vertrag regelt die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie die Anforderungen für den Anschluss einer Liegenschaft an das Kabel- und Kommunikationsnetz der Gemeinde Märstetten. Der Hausanschluss zwischen der nächstgelegenen Verteilkabine und dem Hausübergabepunkt (nachstehend HÜP genannt) wird durch die Technischen Gemeindewerke Märstetten (TWM) geplant und inklusive Tiefbau, Rohranlage, Kabellieferung und Anschlussarbeiten zulasten des Grundeigentümers erstellt. Die Anlage bis und mit HÜP geht nach dem Anschluss der unter Buchstabe „B“ aufgeführten Liegenschaft entschädigungslos ins Eigentum der TWM über. Der HÜP stellt die Eigentums- und Dokumentationsgrenze zwischen Kabelnetz und Hausverteilanlage (HVA) dar.

### **2. Signallieferung**

Die TWM betreiben ein Bedarfspegelnetz. Abhängig von der Anzahl angeschlossener Wohnungen und Dosen wird vorbehaltlich eines separaten, gültigen Signallieferungsvertrags (Abo-Vertrag für Radio-TV / Internet / Telefon) ein bedarfsgerechter Signalpegel pro Signalübergabestelle (nachstehend SÜS<sub>B</sub> genannt) geliefert. In der Regel können an einer SÜS<sub>B</sub> ohne weitere Verstärkung zwei bis drei Teilnehmeranschlussdosen pro Wohneinheit betrieben werden.

### **3. Durchleitungs- und Zugangsrecht / Dienstbarkeitsvertrag**

Der Eigentümer gewährt der Politischen Gemeinde Märstetten ein unwiderrufliches Durchleitungsrecht für alle zum Betrieb der Anlage erforderlichen Rohranlagen und Leitungen sowie das Recht, das Grundstück und allenfalls Gebäudeteile für Service- und Installationsarbeiten nach Vorankündigung zu betreten. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt entschädigungslos und wird bei einer Kündigung dieses Vertrags nicht hinfällig. Die Gemeinde kann vom Eigentümer die Einräumung entsprechender Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch verlangen.

### **4. Technische Grundlagen**

Soweit nicht übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangt, bilden die «Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen» des Branchenfachverbandes für Kommunikationsnetze «swisscable» einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

### **5. Hausverteilanlage/Wohnungsanschlüsse**

Die Installation ab HÜP ist Sache des Eigentümers. Sämtliche Kosten für die Montage der technischen Installationen und die Geräte zwischen der SÜS<sub>B</sub> in die Wohnungen sowie für allfällige Anpassungen bestehender HVA gehen zu Lasten des Eigentümers. Der Eigentümer verpflichtet sich ausdrücklich, diese Arbeiten durch einen Fachmann nach den technischen Richtlinien von TWM und «swisscable» ausführen zu lassen. Für jede vorgesehene Installationsarbeit (Neuerstellung, Änderung oder Erweiterung) ist den TWM eine Installationsanzeige samt elektrischem Schema sowie Pegel- und Dämpfungsberechnungen gemäss den Mindestanforderungen von «swisscable» einzureichen. Die Installationen sind grundsätzlich rückwegtauglich ausführen. Es sind sogenannte «3-Loch-Datendosen» zu installieren. Um einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, ist an jeder Anschlussdose ein Planungspegel TV (PAL) von 67 dB $\mu$ V ( $\pm$  3 dB) einzuhalten. Bei Neubauten ist die Rohranlage ab Hausanschluss sternförmig in jede Wohnung zu erstellen. Ebenfalls sind wohnungsintern sternförmige Installationen mit einem zusätzlichen Wohnungssternpunkt (WSP) nach den Richtlinien von «swisscable» anzustreben.

### **6. Verzicht auf Signallieferung / Plombierung**

Der Eigentümer ist berechtigt, die Signalübergabestelle(n) zum Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft ans Kabelnetz plombieren zu lassen, falls kein Signalliefervertrag abgeschlossen werden soll. Eigentümer von Mehrfamilienhäusern (ab 2 Wohnungen) oder von Eigentumswohnungen haben auf schriftliches Gesuch hin zusätzlich das Recht, einzelne Wohnungsanschlüsse plombieren zu lassen. Die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein. Andernfalls sind sie auf Kosten des Eigentümers nach Vorgabe der TWM zu erstellen. Die Plombierungskosten müssen vom Antragsteller bezahlt werden. Die Plombierung darf nur von Beauftragten der TWM angebracht bzw. entfernt werden. Das unberechtigte Entfernen einer Plombierung gilt als Straftat im Sinne von Art. 150 Strafgesetzbuch und kann auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Busse bestraft



werden. Wird das Fehlen einer angebrachten Plombe festgestellt, so sind vom Eigentümer rückwirkend alle Gebühren zu bezahlen, welche seit dem Anbringen der Plombe angefallen wären. Die TWM behalten sich in einem solchen Fall weitere rechtliche Schritte vor.

## 7. Technische Störungen

Allfällige Störungen sind den TWM auf die Hauptnummer der Gemeindeverwaltung zu melden. Die TWM unterhalten einen Pikettdienst, welcher technische Störungen in der Regel innert 18 Stunden (an Wochenenden am nächsten Arbeitstag) behebt. Die technische Verantwortung der TWM endet an der Signalübergabestelle (SÜS<sub>B</sub>). Bei Störungen an der internen Verteilanlage ab Hausanschluss gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Eigentümers. Um die Signalversorgung der angeschlossenen Kabelnetzabonnenten möglichst unterbrochsarm sicherzustellen, werden die TWM ausdrücklich dazu ermächtigt, einen allfällig vorhandenen Haus-Verteilverstärker im Falle eines Defekts jederzeit und ohne Rücksprache durch ein technisch und preislich vergleichbares Modell zu ersetzen. Manipulationsfehler und Defekte an Radio- und Fernsehempfängern sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Besitzers. Für Schäden infolge höherer Gewalt, Feuer, Wasser, Diebstahl, usw. oder durch Bebauung und Bepflanzung haften die TWM nicht. Die Kosten für allfällig nötige Tiefbauarbeiten innerhalb der Parzelle – insbesondere auch für die Freilegung sowie für den Ersatz defekter Kabel oder von Haus-Verteilverstärkern trägt der Grundeigentümer.

## 8. Einhaltung von Vertragspflichten

Wenn der Eigentümer seine vertraglichen Verpflichtungen aus irgendeinem Grund nicht einhält, sind die TWM berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren oder zu unterbrechen. Wird das angeschlossene Haus durch einen Neubau ersetzt oder umgebaut, kann der Vertrag bis zur Fertigstellung des Neu- oder Umbaus sistiert werden. Die Rechte der TWM werden nicht gemindert, wenn wegen eines Umbaus, den die TWM nicht zu vertreten haben, die Benützung der Anlage zwecklos oder unmöglich wird (Streiks, Unruhen, Stilllegung von Sendern, usw.). Die TWM können von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss obiger Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert wird.

## 9. Handänderung / Verkauf von Eigentumswohnungen

Der Eigentümer hat bei Handänderungen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung. Die TWM sind von jeder Handänderung sofort, unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers, zu verständigen. Auch beim Verkauf von Eigentumswohnungen sind die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich auf die Käufer zu übertragen. Gegenüber den TWM haftet der in diesem Anschlussvertrag unter „A“ aufgeführte Grundeigentümer für allfällige Folgekosten aus einer Unterlassung.

## 10. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und ist unbefristet.

## 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Weinfelden.

Märstetten,

**Politische Gemeinde Märstetten**

Namens des Gemeinderates:

**Der/Die Grundeigentümer**

.....  
Gemeindeammann

.....  
Gemeindeschreiberin